jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/8 3Ob119/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1982

Norm

EO §187

Rechtssatz

Beteiligte, die zwar im Zwangsversteigerungsverfahren anwesend, aber gerade in dem Augenblick nicht "zugegen" waren, als der Richter die Frage stellte, ob und aus welchen Gründen Widerspruch erhoben werde, verlieren dadurch allein noch nicht das Rekursrecht; doch tritt der Verlust des Rekursrechtes nach §187 Abs 1 (und 3) EO ein, wenn diese Beteiligten durch ihre "Entfernung" verhindert wurde, rechtzeitig (§ 182 EO: im Versteigerungstermin selbst) Widerspruch einzulegen. (Hier: Vorbringen, die Partei sei zwar anwesend, zufolge eines Erregungszustandes aber nicht in der Lage gewesen, dem Verfahren zu folgen, und daher "als anwesend.....nicht anwesend" zu betrachten.)

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/82
  Entscheidungstext OGH 08.09.1982 3 Ob 119/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003242

Dokumentnummer

JJR_19820908_OGH0002_0030OB00119_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at